



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 9. September 2020

**Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller

Der Gemeinderat der Stadt Bern bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020 und bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die Revision des Kantonalen Sportförderungsgesetzes und erachtet den Entwurf als gelungen. Nachfolgend finden Sie spezifische Bemerkungen und Ergänzungsvorschläge dazu:

Für **Artikel 1**, Absatz 2 Lin. c empfiehlt die Stadt Bern folgende Ergänzung (rote Schrift):

Art. 1 Gegenstand und Ziele

*2 Es strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:*

*a Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen,*

*b Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung,*

*c Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des Breitensports, des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports,*

**Begründung:** Nicht nur für Leistungssport, auch für den Breitensport soll die Möglichkeit bestehen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.



Die Sportvereine sind nach wie vor ein wichtiges Standbein des Schweizer Sportsystems – das zeigt unter anderem die Studie «Sport Schweiz 2020 – Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung» des Bundesamts für Sport BASPO. Die Vereine könnten zwar unter «Private» subsumiert werden, verdienen nach Ansicht des Gemeinderats jedoch, im KSFG explizit genannt zu werden. Die Stadt Bern empfiehlt für **Artikel 2** deshalb folgende Änderung:

**Art. 2 Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Gemeinden, Sportvereinen und Privaten**

*1 Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden zusammen.*

*2 «Der Kanton fördert die Sportvereine in Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und Bedeutung für den Sport».*

*3 Er kann nichtkommerzielle Vorhaben von privaten Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.*

**Begründung:** Die Sportvereine sind die tragenden Säulen der Sportförderung, ihre Bedeutung soll im Gesetz zumindest anerkannt werden. Falls der Regierungsrat die Förderung der Vereine nicht im Gesetz verankern will, wäre aus Sicht des Gemeinderats zumindest eine Anerkennung ihrer Bedeutung angemessen: *Er anerkennt die Bedeutung der Sportvereine für Gesellschaft und Gemeinwohl.*

In **Artikel 3** begrüsst die Stadt Bern die Verankerung der Sportstrategie im KSFG. Zudem schätzt sie, dass die Sport- und Bewegungsförderung bei der Erarbeitung weiterer gesamtkantonalen Strategien und Konzepte berücksichtigt werden soll.

Sportveranstaltungen werden bereits heute unterstützt, auch finanziell. Sportanlässe und -kongresse hingegen werden bislang nicht zu den Sportveranstaltungen gezählt, obschon sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sport- und Bewegungsförderung im Kanton leisten können. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb folgende Änderung von **Artikel 12**:

**Art. 12 Sportveranstaltungen**

*1 Der Kanton kann*

*a Sportanlässe und -kongresse unterstützen, die im Kanton durchgeführt werden und die von regionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind,*

*b herausragende sportliche Leistungen und besondere sportliche Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen,*

*c Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen und -kongressen beraten und/oder finanziell unterstützen.*

**Begründung:** Es sollte zumindest die Möglichkeit geben, dass der Kanton sich auch finanziell an Sportanlässen und -kongressen beteiligen kann. In der Regel fehlt es diesen Veranstaltungen nicht an Know-how, sondern an den finanziellen Mitteln zur Umsetzung.

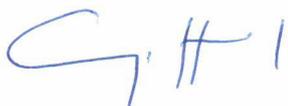
**Artikel 17 Absatz 3** «Die Gemeinden und Regionen liefern die dafür benötigten Daten ihrer Sportanlagen, namentlich ...» verpflichtet die Gemeinden dazu, ihre Sportanlagen zu erfassen. Dies ist für die Gemeinden mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Im Vortrag sollte deshalb zumindest begründet werden, warum es eine solche Datenbank

braucht, welchen Zweck sie erfüllt und inwiefern sich daraus ein Nutzen für die Gemeinden und für die Sport- und Bewegungsförderung ergibt.

**Artikel 18** ist mit weiteren Absätzen zu ergänzen, welche die Grundlage dafür schaffen, dass Sportanlagen noch besser genutzt werden können. Insbesondere in Städten ist die Nachfrage nach Möglichkeiten zur Nutzung der Sportanlagen grösser als das Angebot. Eine Ausdehnung der Betriebszeiten der (kantonalen) Sportanlagen könnte diese Problematik entschärfen und würde den Druck mindern, zusätzliche Sportinfrastruktur zu bauen. Deshalb soll ein neuer, zusätzlicher Absatz 2 den Zugang sowie die Öffnungszeiten der (kantonalen) Sportanlagen regeln und eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass diese Anlagen bei Bedarf auch länger als bis um 22:00 Uhr genutzt werden können – auch an Sonntagen und während der Ferien. Dies entspräche einem grossen Bedürfnis. Zudem wäre es hilfreich und zeitgemäss, wenn die Gesetzgebung es zulassen würde, dass Sportveranstaltungen und Sportbetrieb auch an gewissen Feiertagen wie beispielsweise am 1. Mai, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt oder Betttag möglich sind.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann  
Stadtschreiber